

Jugendhaus-Hygiene-Richtlinien

Die Richtlinien wurden auf Basis der aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes erstellt.

Für den Jugendhaus-Mieter gelten immer die für private Veranstaltungen zum Zeitpunkt der Vermietung geltende Corona-Verordnung und diese Richtlinien.

1.Maskenpflicht

Das Tragen einer (medizinischen) Maske ist bei privaten Veranstaltungen keine Pflicht. Bei bestimmten Handlungen macht es dennoch Sinn eine Maske zu tragen, der/die Mieter/in wägt selbst ab, inwiefern.

2.Personenanzahl

Für den gesamten Bereich des Jugendhauses gilt die in der Hausordnung festgelegte maximale Personenanzahl von 40 Personen.

3.Hygienekonzept

Es muss kein Hygienekonzept erstellt werden, wir empfehlen aber die üblichen Hygienevorkehrungen wie Händewaschen, Lüften und Desinfektion von Oberflächen einzuhalten.

4.Datenerhebung

Die Daten der Gäste sollten erhoben werden um bei einer nachträglich festgestellten Corona-Infektion eines Gastes mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Auf welche Art der/die Mieter/in dies organisiert, bleibt ihm/ihr überlassen.

5.Hygienehinweise

a. Bei der Toilettennutzung ist darauf zu achten, dass immer nur eine Person die Toilette nutzt.

b. Personen,

– bei denen eine Covid-19-Infektion besteht oder

– die mit einer Person, die mit Covid-19 infiziert ist in einem Haushalt lebt oder

– in Kontakt zu einer mit Covid-19 infizierten Person steht oder stand und seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

c. Eine gute Durchlüftung des Raumes sollte mindestens stündlich gewährleistet werden.

d. Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen und Handkontaktflächen wie Armlehnen, Haltegriffe, Türgriffe und

Lichtschalter, sowie Sanitär-und Pausenräume sind nach der Nutzung mit einem geeigneten Tensid haltigen Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

e. Der Boden muss nach Nutzung feucht gewischt werden.

f. Zum Waschen der Hände ist die Nutzung von Flüssigseife und Papierhandtüchern geboten.

g. Sollte nach der Veranstaltung eine Covid-19-Infektion bei einem Gast festgestellt werden, ist der Mieter verpflichtet, das Gesundheitsamt, die Gemeindeverwaltung und alle anderen Gäste darüber zu informieren.

h. Die Kautions, die üblicherweise bar hinterlegt wird, soll in einem Schutzbeutel (offener Briefumschlag) übergeben werden.

i. Es empfiehlt sich, entsprechende Hinweisschilder zur Einhaltung der Hygienevorschriften anzubringen:

– Schilder, die an das Lüften erinnern

– Hinweisschilder, die über das gründliche Händewaschen informieren

6. Nichteinhaltung dieser Richtlinien

Der/die Jugendhausmieter/in ist als Veranstalter/in dafür verantwortlich, dass die Hygiene-Richtlinien im Sinne der aktuellen Corona-Verordnung umgesetzt werden.